

Humanistische Lebenskunde

Beitrag zu einem pluralistischen Schulwesen
in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Rechtspolitische Positionen des HVD*



Das Grundgesetz zur Gleichbehandlung aller Bekenntnisgemeinschaften durch den religiös und weltanschaulich neutralen Staat

"Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich." - Artikel 4 Absatz 1 GG

"Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG folgt im Gegenteil der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf daher den religiösen Frieden der Gesellschaft nicht von sich aus gefährden. Dieses Gebot findet seine Grundlage nicht nur in Art. 4 Abs. 1 GG, sondern auch in Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 1 sowie Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV. Sie verwehren die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagen die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger. [...] Auf die zahlenmäßige Stärke oder die soziale Relevanz kommt es dabei nicht an. [...] Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten." [...] – *Bundesverfassungsgericht 1995*

Auszug aus: Urteil 1 BvR 1087/91 des 1. Senats vom 16. Mai 1995; Quelle: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Bd. 93. – Tübingen 1996, S. 16 f.

* Beschluss des HVD-Bundesvorstandes vom 22. Juni 2007

Der Bundesvorstand des Humanistischen Verbandes Deutschlands hat am 22. Juni 2007 folgende rechtspolitischen Positionen zum Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland beschlossen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat. Zu seinen Wesenszügen gehört die Garantie der im Grundgesetz festgelegten Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 GG) und auf Gleichbehandlung in Fragen von Religion und Weltanschauung (Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 137 Abs. 7 WRV). Eine Ungleichbehandlung wegen Religion oder Weltanschauung ist verfassungswidrig diskriminierend.
2. Die Pflicht zur Gleichbehandlung für den Staat besteht auch im Bereich des Religions- und Weltanschauungsunterrichts, und dies auch unter den Bedingungen von Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG (Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach). Dies ist nicht nur herrschende Meinung im Rahmen des Staatskirchenrechts bzw. Bekenntnisrechts (vgl. Expertise von Prof. Dr. Ludwig Renck vom 4. Juni 2007 – mit Nachweisen), sondern wurde auch verfassungsgerichtlich festgestellt. Im Leitsatz der Entscheidung vom 15. Dezember 2005 des Landesverfassungsgerichts Brandenburg heißt es u.a.: "Läßt der Staat Religionsunterricht einfachgesetzlich zu, berechtigt ihn Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz nicht, Weltanschauungsgemeinschaften die Erteilung von Weltanschauungsunterricht aufgrund ihrer Eigenschaft als Weltanschauungsgemeinschaft zu versagen." (Az. VfGBbg 287/03)
3. Der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) hat mit seinen Vorläufern eine mehr als 100jährige Geschichte. Er ist Mitglied in der Europäischen Humanistischen Föderation (EHF) mit Sitz in Brüssel und im weltweiten Dachverband humanistischer Organisationen, der Internationalen Humanistischen und Ethischen Union (IHEU). Der HVD und seine Mitgliedsverbände sind als eingetragene Vereine bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts sowohl ausweislich ihrer Verfassungen bzw. Satzungen und des gemeinsamen Humanistischen Selbstverständnisses, als auch tatsächlich, d.h. aufgrund ihrer Tätigkeit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes. Wo dies erforderlich wurde, ist dies auch durch Behörden bzw. Gerichte bestätigt worden; auf Bundesebene durch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 23. September 1999 zur steuerlichen Begünstigung bei Spenden für weltanschauliche Zwecke (Az.: XI R 66/98)
4. Im HVD gibt es seit mehr als 25 Jahren sehr gute Erfahrungen mit dem Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde. Im Land Berlin nehmen jährlich an diesem freiwilligen Unterricht inzwischen über 45.000 Schülerinnen und Schüler teil. Sie werden von mehr als 470 staatlichen bzw. beim Verband angestellten Lehrkräften auf der Grundlage eines zugelassenen Rahmenplans unterrichtet. Seit 1999 gibt es in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin einen einschlägigen Lehramts-Ergänzungsstudiengang. Über diesen ist auch eine Qualifizierung von Lebenskunde-Lehrkräften anderer Bundesländer möglich.
5. Ab Schuljahr 2007/2008 wird das Fach Humanistische Lebenskunde im Land Brandenburg eingeführt. Grundlage ist die o.g. Entscheidung des Brandenburger Landesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 2005. Sie verpflichtete das Land, sein Schulgesetz zu ändern und den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg als Träger des Lebenskundeunterrichts mit den Kirchen gleich zu behandeln, die in Brandenburg Bekenntnisunterricht anbieten. Der im Jahre 2000 seitens der Landesregierung formulierte Ablehnungsgrund, der Art. 7 Abs. 3 GG würde die Religionsgemeinschaften privilegieren und das Land zu einer Gleichbehandlung von Weltanschauungsgemeinschaften nicht verpflichten, wurde zunächst durch das Verwaltungsgericht Potsdam und dann aufgrund eines Vorlagebeschlusses durch das Landesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen.

6. Der Humanistische Verband Deutschlands geht davon aus, dass das weltanschauliche Fach Humanistische Lebenskunde über Berlin und Brandenburg hinaus in weiteren Bundesländern eingerichtet wird. Dazu haben in 2006 die Landesverbände in NRW, Niedersachsen und Bayern Anträge bei ihren Kultusministerien eingereicht. Aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrungen im Land Berlin und den bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten sowie der – derzeit in Vorbereitung befindlichen – Rahmenlehrpläne für das Fach in den o.g. drei Bundesländern sind die dortigen Verbände in der Lage, in kurzer Zeit ihrerseits die Voraussetzungen für einen Unterricht zu schaffen, der formal dem des Religionsunterricht voll entspricht.
7. Um den Lebenskundeunterricht auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen, hat der Bundesvorstand des HVD entsprechende Art. 7 Abs. 3 Satz 3 am 22. Juni 2007 "Grundsätze für Humanistische Lebenskunde" verabschiedet. Sie gewährleisten sowohl den weltanschaulichen Gehalt des Unterrichts und gemeinsame Bildungs- und Erziehungsziele als auch Bildungsstandards entsprechend den Orientierungen der Kultusministerkonferenz.
8. Hinsichtlich der allgemeinen Ziele des humanistischen Lebenskundeunterrichts heißt es in den Grundsätzen u.a.: "Der Unterricht im Fach Humanistische Lebenskunde fußt auf dem Humanismus als Bemühen um Humanität und solidarisches Miteinander, um eine der Menschenwürde und freien Persönlichkeitsentfaltung entsprechende Gestaltung des Lebens und der Gesellschaft. [...] Bei der Förderung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler haben die Tradition, die Werte und die Ideen des weltlichen Humanismus einen zentralen Stellenwert. Im Unterricht wird vermittelt, dass der weltliche Humanismus eine mehr als 2500 Jahre alte Tradition hat und eine diesseitig orientierte Lebensauffassung und Weltanschauung ist, nach der ein sinnvolles und erfülltes Leben ohne religiöse Dogmen und deren Verhaltensvorschriften möglich und auch wünschenswert ist."
9. Der Humanistische Verband Deutschlands unterstützt nachdrücklich die Einrichtung integrativer wertebildender Fächer wie dies 2006 mit dem Ethikunterricht in Berlin und 1996 – eingeschränkt - mit dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) in Brandenburg erfolgt ist. Mit diesen Fächern wie auch mit den Fächern Ethik, Werte und Normen, Praktische Philosophie u.a. als Wahlpflichtfächern bzw. Ersatzfächern steht Humanistische Lebenskunde nicht in einem Konkurrenzverhältnis. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beschäftigung mit Religionen und Weltanschauungen in den genannten Ethikfächern auf wissenschaftlicher Grundlage, religiös-weltanschaulich neutral und ausgewogen erfolgt. Das schließt eine hinreichende Beschäftigung mit der Bedeutung, Tradition und Gegenwart der Aufklärung und des weltlichen Humanismus im Unterricht dieser Fächer ein.
10. Die bisherigen Äußerungen aus den Kultusministerien der Länder, in denen zur Zeit Antragsverfahren laufen geben Grund zur Annahme, dass eine gerichtliche Durchsetzung des von Verfassungen wegen gegebenen Rechts auf Gleichbehandlung mit den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften an den öffentlichen Schulen erforderlich sein wird. Der Humanistische Verband Deutschlands wird als Bundesverband gemeinsam mit seinen Landesverbänden engagiert für seine Rechte und gegen seine Diskriminierung streiten. Er sieht dieses auch als ein Beitrag zur Verwirklichung eines religiös-weltanschaulich pluralistischen Schulwesens und zur Durchsetzung individueller Freiheitsrechte vieler Eltern, Schülerinnen und Schüler.
